

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein der Fachoberschule Germering, abgekürzt FV-FOSG. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz eingetragener Verein, abgekürzt e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Germering.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) hinsichtlich der Erziehung und Berufsbildung an der Fachoberschule Germering.

Aufgabe des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Fachoberschule Germering durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für deren steuerbegünstigten Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Alle Mittel dürfen nur für den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck ausgegeben werden, insbesondere dürfen alle Einkünfte und Überschüsse nur für diesen Zweck verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Leistungen für den Förderverein erfolgen freiwillig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder angehören:
Alle juristischen oder natürlichen Personen, die die Erziehung und berufliche Bildung im Landkreis Fürstfeldbruck materiell und ideell unterstützen wollen.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt eine Woche nach Eingang der Beitrittserklärung beim Vorstand, wenn ihr bis zu diesem Zeitpunkt vom Vorstand nicht schriftlich widersprochen wird. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personengruppen durch Erlöschen;
 - b) durch Austrittserklärung:
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. November zugehen.
 - c) durch förmlichen Ausschluss.
Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.
 - d) durch automatischen Ausschluss, wenn ohne Grund die Beiträge für mindestens ein Jahr nicht entrichtet worden sind.
 - e) durch die Auflösung des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Förderverein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Jahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Des Weiteren finanziert der Förderverein seine Vorhaben aus Zuschüssen und freiwilligen Zuwendungen (Spenden).

§ 6 Verwendung der finanziellen Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 7 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem*der Vorsitzenden,
 - b) dem*der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem*der Schatzmeister*in
 - d) bis zu drei Beisitzer*innen
2. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer und schriftlicher Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Bestellung. Bis zur Wahl des neuen Vorstands bleibt der Vorstand über seine Amtszeit hinaus im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt während der Amtszeit zurück, wird dieses Vorstandsamt von den restlichen Vorstandsmitgliedern zunächst kommissarisch besetzt, bis es bei der kommenden Mitgliederversammlung neu gewählt wird. Eine Wahl kann per Akklamation erfolgen, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung des Vorstands ist jederzeit aus wichtigem Grund widerruflich. Für den Widerruf bedarf es der qualifizierten Mehrheit der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen. In seine Zuständigkeit fallen zudem alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, über die ein Protokoll zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den*die Vorsitzende*n oder dessen*deren Stellvertreter*in. Für die Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des*der Vorsitzenden oder bei dessen*deren Verhinderung die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den*die Vorsitzende*n und den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n vertreten. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.
7. Innenverhältnis

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den*die Vorsitzende*n vertreten. Der*Die Stellvertreter*in vertritt den Verein mit Vollmacht des*der Vorsitzenden oder im Falle seiner*ihrer Verhinderung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden, bei seiner*ihrer Verhinderung von seinem*ihrer Stellvertreter*in, einmal im Jahr einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch die Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
3. Weitere Aufgaben des Vorstands gegenüber der Mitgliederversammlung sind
 - a) die Erstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr und
 - b) die Erstellung eines Jahresberichts sowie die Offenlegung der Finanzen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Ihr kommen dabei insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
 - b) Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstands,
 - c) Bestellung eines*einer Rechnungsprüfer*s*in,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - e) Festlegung der Mitgliederbeiträge.

Zudem beschließt sie über

 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Ausschließung eines Mitglieds,
 - h) die Auflösung des Fördervereins und die Verwendung seines Restvermögens nach Abwicklung seiner Verbindlichkeiten.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse einfordert oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird.
6. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung findet entweder als Präsenzveranstaltung oder als Online-Veranstaltung statt.
 - a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail oder Online-Formular).

- b) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen soll, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen.
 - c) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
 - d) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
- 7. Ein Mitglied ist von der Abstimmung auszuschließen, wenn dieses aufgrund der Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil erlangt.
 - 8. Die Unwirksamkeit der Stimmabgabe durch einzelne Mitglieder ist unerheblich, wenn ein anderes Abstimmungsverhalten das Ergebnis der Abstimmung nicht beeinflusst hätte.
 - 9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem*der Leiter*in der Versammlung und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2. Liquidatoren sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
- 3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die in § 2 aufgeführte Schule zu verwenden hat. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.

§ 11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Fürstenfeldbruck.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in der Mitgliederversammlung vom 15.02.2022 in Kraft.

Germering, den 15.02.2022